

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2017

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Gemäß § 87 Abs. 2a Satz 17 SGB V wurde der Bewertungsausschuss mit der Prüfung der Aufnahme von Videosprechstunden zum 30. September 2016 in den EBM beauftragt. Auf Grundlage der Prüfung ist der EBM gemäß § 87 Abs. 2a Satz 18 SGB V i. V. m. § 87 Abs. 2a Satz 20 SGB V bis zum 31. März 2017 anzupassen.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss wird der Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) als anderer Arzt-Patienten-Kontakt in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab aufgenommen. Durch die entsprechende Erweiterung der Allgemeinen Bestimmungen 4.3.1 EBM wird klargestellt, dass Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä Inhalt der Pauschalen und nicht gesondert berechnungsfähig sind. Zudem wird eine Regelung aufgenommen, dass bei bestimmten Gebührenordnungspositionen, deren Berechnung mindestens drei oder mehr persönliche Arzt-Patienten-Kontakte im Behandlungsfall voraussetzen, ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt auch als Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde erfolgen kann.

Für die Vergütung von Kosten, die durch die Nutzung eines Videodienstanbieters entstehen, der die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä erfüllt, wird die Gebührenordnungsposition 01450 als Zuschlag im Zusammenhang mit den in der Leistungslegende genannten Gebührenordnungspositionen eingeführt. Die Gebührenordnungsposition 01450 kann je Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer

Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä berechnet werden, sofern die Kontaktaufnahme durch den Patienten zum Zweck mindestens einer der im obligaten Leistungsinhalt genannten Verlaufskontrollen und einer diesbezüglichen Beratung erfolgt. Für die Gebührenordnungsposition 01450 wird im Sinne eines Höchstwertes ein Punktzahlvolumen je Arzt gebildet, aus dem alle gemäß der Gebührenordnungsposition 01450 erbrachten Leistungen im Quartal zu vergüten sind.

Mit der Gebührenordnungsposition 01439 kann die Betreuung eines Patienten im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä berechnet werden, sofern im Behandlungs- oder Arztfall kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt stattfindet und die Kontaktaufnahme durch den Patienten zum Zweck mindestens einer der im obligaten Leistungsinhalt genannten Verlaufskontrollen und einer diesbezüglichen Beratung erfolgt.

Mit dem Beschluss zur Abbildung der Videosprechstunde im EBM hat der Bewertungsausschuss geeignete, zweckmäßige Krankheitsbilder und Fachgruppen für die Durchführung von Videosprechstunden unter Beachtung des derzeitigen Rechtsrahmens festgelegt.

Der Bewertungsausschuss überprüft gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 SGB V, inwiefern Videosprechstunden in weiteren Versorgungskontexten zum Einsatz kommen können.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2017 in Kraft.